Standeskommissionsbeschluss über die Bekämpfung des Feuerbrandes

vom 12. Juni 2001 (Stand 30. August 2005)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrankheiten vom 20. November 2000,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Dieser Beschluss regelt die Pflanzverbote und die Entschädigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Feuerbrandes auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh.

Art. 2 Pflanzverbot

[1] Neuanpflanzungen hochanfälliger Pflanzen gemäss Anhang sind auf dem ganzen Kantonsgebiet untersagt.

Art. 3 Entschädigungen Obstbäume

[1] Für die fristgerechte Rodung und Beseitigung befallener Obstbäume von über 2 m Höhe erhalten die Eigentümer[1)] folgende Entschädigungen:

a)	Durchmesser bis 19 cm:	Fr. 50.--
b)	Durchmesser zwischen 20–29 cm:	Fr. 125.--
c)	Durchmesser zwischen 30–39 cm:	Fr. 175.--
d)	Durchmesser zwischen 40–49 cm:	Fr. 250.--
e)	Durchmesser zwischen über 50 cm:	Fr. 300.--

[2] Die Messung des Durchmessers erfolgt bergseits 1 m über Boden.

[3] Für jeden korrekt gerodeten und entsorgten Obstbaum wird ein junger Obstbaum zur Verfügung gestellt.

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Entschädigungen Zier- und Wildpflanzen

[1] Bei der fristgerechten Rodung und Beseitigung befallener Zier- und Wildpflanzen werden nur die Kosten der fachgerechten Entsorgung inklusive Transport in die nächstgelegene Entsorgungsstelle entschädigt.

Art. 5 * Ersatzvornahme

[1] Das Roden und die Beseitigung der befallenen Pflanzen hat nach den Vorschriften des Bundes und gemäss Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes zu erfolgen.

[2] Die Ausführung der verfügten Arbeiten muss der Fachstelle für Obstbau und Pflanzenschutz (nachfolgend Fachstelle genannt) schriftlich gemeldet werden.

[3] Erledigt der Eigentümer die verfügten Arbeiten nicht innert der gesetzten Frist, so veranlasst die Fachstelle die Ausführung. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Es erfolgt weder eine Entschädigung noch eine Ersatzleistung.

[4] Im Übrigen gilt Art. 13 der Verordnung über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrankheiten vom 20. November 2000.

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
12.06.2001	12.06.2001	Erlass	Erstfassung	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 5	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	12.06.2001	12.06.2001	Erstfassung	-
Art. 5	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-

Anhang 1: Hochanfällige Pflanzen

(Stand 12. Juni 2001)

Cotoneaster salicifolius floccosus

Heimat/Herkunft: West-China

Wuchs: Strauch 3-4 m hoch, Zweige überhängend.

Blatt: Immergrün; 4-8 cm lang, schmal lanzettlich mit eingerolltem Blattrand. Oberseite glänzend grün, Unterseite filzig behaart. Blattstiele rötlich-grün, behaart.

Blüte: Im Mai/Juni, in vielen zu 3-4 cm breiten Doldenrispen. Blütenblätter weiss, abstehend. Staubblätter rot. Blüten 7-9 mm breit.

Frucht: kugelig, 4-6 mm lang, rot, matt, teilweise leicht behaart, mit 3 Nüsschen.

Cotoneaster bullatus

Wuchs: Strauchig, breit ausladend, bis ca. 3 m hoch.

Blätter: Sommergrün, länglich bis eiförmig, spitzig, 3-7 cm lang, Oberseite

glänzend dunkelgrün, etwas runzelig. Unterseite stark behaart. Halbkreisförmige Blattnarben mit 3 Spuren.

Blüte: Im Mai/Juni, 5-6 mm breit, kugelig mit 5 rosaroten, einwärtsgebogenen Blütenblättern. Kelchblätter breit, sehr kurz, behaart.

Früchte: Leuchtend dunkelrot, glänzend. 8-11 mm breit. Oft leicht behaart.

Knospen: Länglich, oft zugespitzt, halboffen und dicht behaart.

Cotoneaster franchetti

Wuchs: Strauch, bis 2 m hoch, aufrecht, lang überhängende Triebe.

Blätter: Halbimmergrün, an geschützten Orten auch immergrün. 2-3,5 cm lang, oval bis breitlanzettlich. Oberseite glänzend grün, Unterseite silbergraufilzig, Blattrand fein bewimpert.

Blüte: Im Juni, weisslich-rosa, bis 9 mm hoch, an Kurztrieben.

Früchte: Eiförmig, orange-rot, zahlreich, sehr lange haftend, leicht behaart.

Rinde: Dicht graufilzig behaart.

Ansprüche: Auf guten Gartenböden, auch trockenen Standorten, in geschützten Lagen.

Eigenschaften: Bedingt frosthart, Bodenschutz im Winter.

Cotoneaster watereri

Heimat/Herkunft: Cultivar

Wuchs: Strauch 2,5-4 m hoch und meist genauso breit, stark überhängend-niederliegend. Zweige dunkelbraun mit wenigen Lentizellen.

Blatt: Wintergrün-immergrün, 7-10 cm lang, 2,5-4 cm breit, mattgrün, wenig runzelig.

Blüte: Im Juni, weiss, in kleinen Doldentrauben.

Frucht: Hellrot und glänzend, 8-9 mm dick. Zahlreich, in breiten Ständen.

Cotoneaster watereri 'Cornubia'

Heimat/Herkunft: Cultivar.

Wuchs: Sehr stark wachsender grosser Strauch von 4 m Höhe und Breite mit schräg aufwärts gerichteten Zweigen.

Blatt: Wintergrün; sehr gross, bis 10 cm lang und 4 cm breit, ledrig. Oberseite mattgrün, Unterseite hellgrün.

Blüte/Frucht: Blüten im Juni, weiss, in Doldentrauben; Früchte blutrot glänzend, kugelig, in grossen Fruchtständen, September bis Dezember.

Boden/Standort: Keine besonderen Ansprüche; liebt volle Sonne.

Cotoneaster salicifolius 'Herbstfeuer'

Heimat/Herkunft: Cultivar

Wuchs: Kriechender Strauch 20-40 cm hoch mit sich schnell ausbreitenden, dem Boden flach aufliegenden und sich bewurzelnden Trieben.

Blatt: Immergrün; 4-6 cm lang, elliptisch, zugespitzt. Oberseite ledrig, dunkelgrün und leicht runzelig; Unterseite hellgrün und kahl.

Blüte/Frucht: Blüten im Juni, weiss; Früchte hellrot, schwach glänzend, kahl, 5-7 mm breit.

Boden/Standort: Keine besonderen Bodenansprüche, verträgt Halbschatten.